

Anlage 2

Begründung und finanzielle Auswirkungen der Änderung der Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und in der familiären Bereitschaftsbetreuung

Seite	Änderung (Synopsis - rechts)	Begründung	Finanzielle Auswirkung
1	Bezeichnung der Richtlinie	Die Bezeichnung der Richtlinie sollte bürgerfreundlicher formuliert werden	entfällt
1	Geltungsbereich, Überschrift und 1. Absatz	redaktionelle Änderung	entfällt
1	Geltungsbereich, 4. Absatz	Die Änderung ergänzt die bisherige Regelung um § 42a SGB VIII - vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise. Dieser § wurde zum 01.11.2015 im Gesetz aufgenommen.	Ist im Rahmen der Aufstellung des mifri Planansatzes 2019 bereits berücksichtigt.
2	Allgemeines, 3. Absatz	Begriffsbestimmung im Sinne des § 7 SGB VIII angepasst	entfällt
2	letzter Absatz	In der Verwaltungspraxis zeigte sich, dass nicht in jedem Fall Originalbelege vorgelegt werden können, insbesondere dann nicht, wenn das Jugendamt nur eine Zuzahlung leistet.	entfällt
3	Regelmäßig wiederkehrender Bedarf	redaktionelle Änderung (ist bereits im Geltungsbereich benannt)	entfällt
3, 4	ab 5. Absatz	§ 39 Abs. 4, Halbsatz 2 SGB VIII sieht vor, dass im Einzelfall von den Pauschalbeträgen abzuweichen ist, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies gebietet. Neben der besonderen Erziehungsleistung, der über die Gewährung eines erweiterten pädagogischen Förderbedarfes Rechnung getragen wird, kann auch die materielle Leistung für das Kind oder Jugendlichen zeitweise bis zu 150 € monatlich erhöht werden. Durch die Gewährung einer zeitweise erhöhten materiellen Aufwendung entfällt für diese Fälle die Beantragung/Abrechnung von Einzelleistung, wie z.B. Fahrtkosten zum Facharzt, besondere Pflege und Hygienemittel, Kosten für Diäten.	Durch die Neuregelung reduziert sich der Bürokratieaufwand für die Pflegeeltern. Mehraufwendungen werden in folgenden Hilfen erwartet: HZE = i.H.v. <u>67.500 €</u> (150 € x 6 Mo x 75 Fälle) HJV1 = i.H.v. <u>6.750 €</u> (150 € x 6 Mo x 45 Fälle) FBB ² = i.H.v. <u>900 €</u> (150 € x 6 Mo x 1 Fall) werden z. T. aber durch den Wegfall der Einzelbeantragung von Fahrtkosten und sonstigen einmaligen Beihilfen kompensiert.
4	1.2 Höhe des Pflegegeldes	Die Altersgruppen in der Richtlinie wurden entsprechend den Altersgruppen aus der Empfehlung des Deutschen Vereins angepasst.	Der Altersgruppenwechsel führt bei den 6, 12 und 13jährigen zu einer Erhöhung der materiellen Aufwendungen von rd. 84 € im Monat/1.008 € im Jahr. Insgesamt betragen die Mehraufwendungen 75.600 € (75 Fälle x 1.008 €).
		Der erweiterte pädagogische Förderbedarf soll zukünftig an die Entwicklung der Kosten der Erziehung gekoppelt werden. Damit wird der Betrag ebenso preislich fortgeschrieben, wie die Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege. Die letzte Anpassung des erweiterten pädagogischen Förderbedarfes erfolgte 2007.	Die Mehraufwendungen betragen pro Fall 144,00 €/Jahr. Bezogen auf alle Fälle mit erweitertem Förderbedarf ergeben sich Mehrkosten i.H.v. <u>10.800 €</u> (75 Fälle x 144 €).

Anlage 2

Begründung und finanzielle Auswirkungen der Änderung der Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und in der familiären Bereitschaftsbetreuung

Seite	Änderung (Synopsis - rechts)	Begründung	Finanzielle Auswirkung									
5	Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung und für Unfallversicherung	Die Erstattung der Beträge erfolgt ab Inkrafttreten der neuen Richtlinie nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins. <table><tr><th>In allen Altersstufen gleichermaßen</th><th>Unfallversicherung</th><th>Alterssicherung</th></tr><tr><td></td><td>Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (160,23 €/Jahr)</td><td>Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)</td></tr><tr><th>Umfang</th><td>pro (betreuendem) Pflegeelternanteil</td><td>pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil</td></tr></table>	In allen Altersstufen gleichermaßen	Unfallversicherung	Alterssicherung		Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (160,23 €/Jahr)	Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)	Umfang	pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil	Bislang erfolgte die Erstattung i.H.v. 79 €/Pflegeperson/Jahr. Der Mehraufwand errechnet sich aus der Differenz zu 160,23 € und beträgt pro Pflegeperson rd. 81 €/Jahr. Ausgehend von 18 Erstattungsfällen ergibt sich ein Mehrbedarf i.H.v. 1.462 €. Bei der Erstattung der Alterssicherung ergibt sich kein Mehraufwand.
In allen Altersstufen gleichermaßen	Unfallversicherung	Alterssicherung										
	Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (160,23 €/Jahr)	Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)										
Umfang	pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil										
		Selt 2017 sind vom Jugendamt Daten über steuerfreie Versicherungsbeiträge und -zuschüsse an Pflegepersonen elektronisch an die "Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund" zu melden. Dazu gehören Altersvorsorgebeiträge, Unfallversicherungsbeiträge, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Übermittlung der Daten ist die Angabe der Steuer-ID unerlässlich und daher dem Jugendamt zu übermitteln.	Erhöhung des Verwaltungsaufwandes									
6	Vollzeitpflege mit erweitertem pädagogischen Förderbedarf	Zur Feststellung des erweiterten pädagogischen Förderbedarfes wurde bislang ein amtsärztliches Gutachten angefordert. In der Verwaltungspraxis führte dies aufgrund personeller Engpässe im Gesundheitsamt dazu, dass Begutachtungen nicht bzw. nicht zeitnah erfolgen konnten. Zukünftig soll es daher möglich sein, auch auf eine fachärztliche Stellungnahme zurückzugreifen.	Durch die Neuordnung reduziert sich der Verwaltungsaufwand. Mehrkosten werden nicht erwartet.									
		Die erneute amtsärztliche Überprüfung des erweiterten pädagogischen Förderbedarfes war insbesondere in Fällen umstritten, in denen feststand, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung auf Dauer bestehen bleibt. Zukünftig soll die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einzelfall von einer erneuten Begutachtung abzusehen und ggf. auch ein fachärztliches Gutachten zu Grunde zu legen.	Durch die Neuordnung reduziert sich der Verwaltungsaufwand. Mehrkosten werden nicht erwartet.									

Anlage 2

Begründung und finanzielle Auswirkungen der Änderung der Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und in der familiären Bereitschaftsbetreuung

Seite	Änderung (Synopsis - rechts)	Begründung	Finanzielle Auswirkung
7	Vollzeitpflege mit erweitertem pädagogischen Förderbedarf 5. Absatz	Hier erfolgt eine Präzisierung um klarzustellen, dass die Aufnahmekapazität 2 Pflegekinder mit erweitertem pädagogischem Förderbedarf nicht überschritten werden sollte.	entfällt
8	Familiäre Bereitschaftspflegestelle	Die Altersgruppen in der Richtlinie wurden mit den Altersgruppen aus der Empfehlung des Deutschen Vereins synchronisiert.	I.d.R. finden Kinder bis zum 3. Lebensjahr Aufnahme in eine FBB. Die Angabe der Altersgruppen darüber hinaus gilt nur für Geschwisterkinder. Es werden keine Mehrkosten erwartet
8	2. a) Besondere Anlässe	Der Zuschussbetrag für die Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier wird nicht angepasst, jedoch werden zukünftig Teilnehmerbeiträge übernommen. Je Fall ergeben sich somit Mehrkosten i.H.v. rd. 90 €.	Anzahl (geschätzte) Fälle 10 x 90 € = <u>900 €</u> .
9	2. b) Bekleidung	Der Zuschussbetrag für die Gewährung einer Erstausrüstung wurde auf 200 € erhöht. Der bisherige Zuschussbetrag gilt seit 1997 und wurde lediglich bei der Währungsumstellung auf Euro umgerechnet.	Bislang wurden 153 € gewährt. Ausgehend davon beträgt der Mehraufwand je Fall 47 € x 75 Neufällen im Jahr = <u>3.525 €</u> .
9	2. c) Berufsausbildung	redaktionelle Anpassung des Begriffs	Anzahl (geschätzte) Fälle 37 x 150 € = <u>5.550 €</u> .
9	2. d) Beschaffung von Mobiliar	Die bisherige Regelung beinhaltet keine Vorgabe eines Zuschussbetrages. Zur einheitlichen Handhabung wird nunmehr ein Betrag von 150 € angesetzt. redaktionelle Änderung	entfällt
11	2. f) Fahrzeuge und Führerscheine	Mit dem Erwerb eines Führerscheins geht i.d.R. der Erwerb eines Fahrzeuges einher. Aus diesem Grund wurde der Punkt, auch unter Berücksichtigung sich ändernder Bedarf (z.B. Fahrrad) überarbeitet und auf die Bezuschussung eines Mofas und Mopeds ausgeweitet.	<u>Fahrrad</u> 8 geschätzte Fälle x 200 € = 1.600 € <u>Mofa/Moped</u> 8 geschätzte Fälle x 450 € = <u>3.600 €</u>
		Dem folgend soll auch die Kostenübernahme auch für den Erwerb einer Moped-Fahrerlaubnis möglich sein.	<u>Moped/Mofa</u> 8 geschätzte Fälle x 450 € = <u>3.600 €</u> <u>PKW</u> 8 x 750 € = <u>6.000 €</u>
12	2. g) Fahrtkosten zum Besuch von Familienangehörigen	In der Verwaltungspraxis gab es insbesondere bei der Anwendung der alten Regelung Probleme. Die sogenannten Familienheimfahrten finden so nicht statt. Vielmehr werden Besuche zu Familienangehörigen vereinbart. Die neue Regelung entspricht dem und lässt die Bezuschussung dieser Fahrten zu.	entfällt

Anlage 2

Begründung und finanzielle Auswirkungen der Änderung der Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und in der familiären Bereitschaftsbetreuung

Seite	Änderung (Synopsis - rechts)	Begründung	Finanzielle Auswirkung
12	2. h) Ferien-/Urlaubsmaßnahme	Der Zuschussbetrag für Urlaubs- und Ferienmaßnahmen wurde auf 200 € erhöht. Gleichzeitig wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zukünftig eine Pauschale direkt an die Pflegeeltern überwiesen. Auf eine gesonderte Antragstellung und Nachweisführung soll verzichtet werden.	Der Mehraufwand je Kind beträgt 45 €. Ausgehend von der Anzahl der Pflegekinder in den jeweiligen Hilfen beträgt der Mehraufwand insgesamt $HZE = 150 \times 45 \text{ €} = 6.750 \text{ €}$ $HJV = 15 \times 45 \text{ €} = 675 \text{ €}$ $FBB = 3 \times 45 \text{ €} = 135 \text{ €}$
13	2. j) Kita-Abschlussfahrten, Schulfahrten	Die Regelungen zur Übernahme der Kosten wurde der Rechtsprechung zum SGB II-Bezug angepasst. Jugendhilfeempfänger, die fremduntergebracht sind, sollen nicht schlechter gestellt werden, wie Kinder/Jugendliche in SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Es erfolgt lediglich eine Reduzierung des Betrages um die Kosten, die bereits mit der Gewährung der materiellen Aufwendungen gedeckt sind. I.d.R. sind das Aufwendungen für die Verpflegung i.H.v. 10%.	Der Mehraufwand je Fahrt beträgt rd. 200 €. Ausgehend von der Anzahl der Pflegekinder in den jeweiligen Hilfen beträgt der Mehraufwand insgesamt $HZE = 100 \times 200 \text{ €} = 20.000 \text{ €}$ $HJV = 10 \times 200 \text{ €} = 1.000 \text{ €}$ $FBB = 2 \times 200 \text{ €} = 400 \text{ €}$
14	2. j) Lernförderung	redaktionelle Änderungen Die Zielgruppe wurde um die Empfänger von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ergänzt.	entfällt
14	2. k) Lernmittel und Schulbedarf	Die bisherige Regelung war missverständlich formuliert. Zukünftig wird der Bedarf an Lernmitteln und Schulbedarf zum Schuljahresbeginn in Form von pauschalen Zuschüssen i.H.v. 100 € gedeckt.	Der Mehraufwand kann nicht ermittelt werden. Ausgehend von den Pflegekinder in den jeweiligen Hilfen wird von einem Bedarf von insgesamt $HZE = 100 \times 100 \text{ €} = 10.000 \text{ €}$ $HJV = 10 \times 100 \text{ €} = 1.000 \text{ €}$ $FBB = 2 \times 100 \text{ €} = 200 \text{ €}$
15	2. n) Vereinsbeiträge	Für eine adäquate Teilhabe am sozialen Leben/Kultur, Unterhaltung, Freizeitgestaltung sowie zur Förderung individueller Begabungen und Interessen, musikalischer Bildung wird zukünftig ein Betrag in Höhe von 120 €/jährlich übernommen.	Der Mehraufwand ergibt sich aus der Anzahl der Pflegekinder in den jeweiligen Hilfen und beträgt insgesamt $HZE = 100 \times 120 \text{ €} = 12.000 \text{ €}$ $HJV = 10 \times 120 \text{ €} = 1.200 \text{ €}$

- 1 HJV= Hilfe für junge Volljährige
- 2 FBB= Familiäre Bereitschaftsbetreuung

Anlage 2

Begründung und finanzielle Auswirkungen der Änderung der Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und in der familiären Bereitschaftsbetreuung

Seite	Änderung (Synopsis - rechts)	Begründung	Finanzielle Auswirkung
15	3. Krankenhilfe	redaktionelle Änderung	Durch die Neuregelung reduziert sich der Verwaltungsaufwand. Mehrkosten werden nicht erwartet.
16	3.1 Kieferorthopädische Behandlung	Es erfolgt eine Klarstellung, dass die zahnärztliche Begutachtung nur in Fällen erfolgt, in denen die Jugendhilfeempfänger nicht krankenversichert sind.	Durch die Regelung reduziert sich der Verwaltungsaufwand.
16	3.2 Sehhilfen/Brillen	Es erfolgt eine Erhöhung des Zuschusses für die Anschaffung einer Brillenfassung auf 60 €. Die Ergänzung zu den Brillengläsern erfolgt nur zur Klarstellung.	Der Mehraufwand beträgt je Fall 30 €. Ausgehend von den Pflegekindern in den jeweiligen Hilfen wird von einem Bedarf von insgesamt $\begin{array}{l} \text{HzE} = 75 \times 30 \text{ €} = 2.250 \text{ €} \\ \text{HjV} = 8 \times 30 \text{ €} = 240 \text{ €} \\ \text{FBB} = 2 \times 30 \text{ €} = 60 \text{ €} \end{array}$
17	3.4 Fahrtkosten	Die Übernahme der Fahrtkosten ist sowohl für die antragstellenden Pflegeeltern als auch für die finanzielle Abwicklung sehr zeitaufwendig. Mit der Aufnahme der pauschalen Erhöhung der materiellen Aufwendungen im Einzelfall entfällt die Einzelantragstellung. Die Beschränkung der Fahrtkosten auf die nächstgelegene Behandlungsstelle erfolgt unter dem Kostengesichtspunkt.	Durch die Neuregelung reduziert sich der Verwaltungsaufwand. Mehrkosten werden nicht erwartet. Einsparungen erfolgen in den Fällen, die eine pauschale Erhöhung nach Pkt. 1.1. erhalten.
17	4.1 Beginn der Pflegegeldzahlung	Die Änderung ergänzt die bisherige Regelung und stellt klar, dass nur Pflegestellen, die als geeignet angesehen werden, Anspruch auf Pflegegeldzahlung haben.	entfällt
		Darüber hinaus wurde die Regelung zur tageweisen Pflegegeldzahlung bei Aufnahme geändert. Die Berechnung erfolgt zukünftig entsprechend der tatsächlichen Tage im Monat.	entfällt
18	4.2 Einstellung der Pflegegeldzahlung	redaktionelle Änderung Die Änderung ergänzt die bisherige Regelung und dient zur Klarstellung des Verfahrens.	entfällt

Anlage 2

Begründung und finanzielle Auswirkungen der Änderung der Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und in der familiären Bereitschaftsbetreuung

Seite	Änderung (Synopsis - rechts)	Begründung	Finanzielle Auswirkung
18	4.3 Freihaltegeld	redaktionelle Änderung	entfällt
18	4.4 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Urlaub/Krankenhaus- und Kuraufenthalt des Pflegekindes	Die Änderung erfolgt mit Blick auf die Neuregelung unter Pkt. 4.5 und grenzt sich mit der Aufnahme des Pflegekindes von der neuen Regelung unter Pkt. 4.4 ab.	entfällt
19	4.5 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Urlaub der Pflegeeltern	Die Änderung erfolgte mit Blick auf besondere Pflegeverhältnisse, in denen Pflegeeltern aufgrund besonderer Umstände (starke Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, etc.) über einen längeren Zeitraum hohen Belastungen ausgesetzt sind. Zur Aufrechterhaltung des Pflegeverhältnisses und zur Gesundheitsprävention soll es daher möglich sein, bis zu einer Abwesenheit von 10 Tagen, ohne Kürzung des Pflegegeldes, eine Auszeit zu nehmen.	Die Mehrkosten betragen rd. 4.500 € (10 Fälle x durchschnittliches Pflegegeld für 10 Tage = 450 €).
			Gesamt rd. 250.000 €